NIEDERSCHRIFT

über die **öffentliche Sitzung des Bauausschusses** am **Montag**, den **15. März 2021** um **19:00 Uhr** im Hubertus-Lindner-Saal des Bürgerhauses Grünwald

ANWESEND:

2. Bürgermeister Weidenbach Stephan

3. Bürgermeisterin Kneidl Uschi
Gemeinderatsmitglied Fried Claudia
Gemeinderatsmitglied Kraus Helmut
Gemeinderatsmitglied Kruse Susanne

Gemeinderatsmitglied Portenlänger-Braunisch Barbara

Gemeinderatsmitglied Ritz Michael
Gemeinderatsmitglied Schmidt Oliver
Gemeinderatsmitglied Schreyer Bettina
Gemeinderatsmitglied Sedlmair Gerhard
Gemeinderatsmitglied Splettstößer Reinhard
Gemeinderatsmitglied Steininger Alexander

VERWALTUNG:

VFW Jung Antje
Dipl.Ing. (FH) Kleßinger Peter
Bauamtsleiter Rothörl Stefan

VFW Schlichenmaier Anija

GÄSTE:

Geschäftsführer GFZP Verleger Jörn-Torsten

Die gesetzliche Zahl der Mitglieder des Bauausschusses beträgt 12; davon sind die oben angeführten Mitglieder des Bauausschusses und der Vorsitzende erschienen. Das Gremium ist beschlussfähig.

ÖFFENTLICHE PUNKTE

127. Entscheidung über die vorgelegte Tagesordnung;

Beschluss:

Die Tagesordnung wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 12:0

128. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 08. Februar 2021;

Beschluss:

Die Niederschrift vom 08. Februar 2021 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 12:0

129. Bauvoranfrage zum Bau von zwei Stellplätzen auf dem Grundstück Fl. Nr. 319/4 an der Waldeckstraße 5;

Beschluss:

Der Bauausschuss **beschließt**, das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung von zwei Stellplätzen im Vorgartenbereich **nicht in Aussicht zu stellen.**

Abstimmungsergebnis: 12:0

130. Bauvoranfrage zum Neubau eines Büro- und Geschäftshauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück Fl. Nr. 178/2 an der Tölzer Straße 11;

Beschluss:

Der Bauausschuss **beschließt**, das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses **in Aussicht zu stellen**.

1. Art der baulichen Nutzung:

Es ist geplant, im Gartengeschoss und Erdgeschoss gewerbliche Nutzungen zu realisieren. Im Gartengeschoss ist zusätzlich eine Tiefgarage geplant. Bei der gewerblichen Nutzung handelt es sich nicht um produzierendes Gewerbe, sondern vor allem um Büronutzungen oder nicht produzierendes Gewerbe, wie Praxen oder Ähnliches. In den Obergeschossen (1.OG und DG) sollen Wohnungen realisiert werden, wobei sichergestellt wird, dass der überwiegende Anteil eine Wohnnutzung vorsieht. Ist die vorgesehene Art der Nutzung möglich?

Antwort: Bereits im Vorfeld hat eine Bauberatung mit der Antragstellerin stattgefunden. Das Anwesen hat die Lagebezeichnung Tölzer Straße 11, ist aber von der Situierung des Bestandes (Wohnbebauung) eher dem Hirtenweg zugeordnet. Die beiden südlich angrenzenden Gebäude mit gewerblicher Nutzung können für die Beurteilung der Art der baulichen Nutzung nach § 34 BauGB nicht herangezogen werden, da diese im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. B 16 liegen. Der östliche Bereich des Hirtenwegs ist von reiner Wohnbebauung geprägt. Die westliche Seite (zwischen Tölzer Straße und Hirtenweg) ist von einer Mischnutzung geprägt, wobei auch hier die Wohnnutzungen jeweils überwiegen. Insofern könnte einer Nutzung wie hier vorgeschlagen grundsätzlich zugestimmt werden, soweit die Wohnnutzung klar überwiegt. Des Weiteren

sollte der Ziel- und Quellverkehr soweit möglich aus dem ohnehin bereits stark beparkten Hirtenweg möglichst herausgehalten werden. Die angedachte Tiefgarage mit vereinzelten oberirdischen, vom Hirtenweg angedienten Parkplätzen würde dieser Forderung entsprechen. Die vorgesehene Nutzung kann so in Aussicht gestellt werden.

2. Maß der Nutzung

Die geplante Bebauung des Grundstücks ergibt eine GRZ von 0,30 (0,3044) und eine GFZ von 0,5 (0,5044). Kann dem geplanten Maß der Nutzung zugestimmt werden?

Antwort: Das dargestellte Maß der baulichen Nutzung entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. B 35 und kann somit in Aussicht gestellt werden.

3. Art der Bebauung / Erschließung

Angedacht ist, das Gartengeschoss/TG in konventioneller Massivbauweise zu erstellen. Ab der Decke über TG sollen die weiteren Geschosse EG, OG und das DG mit Dachstuhl in Holzbauweise ausgeführt werden.

Diese Hybridbauweise soll dazu beitragen, dem Klimawandel entgegenzuwirken.

Der Baukörper wird sich in die umgebende Bebauung einfügen.

Die TG Zufahrt ist von der Tölzer Straße aus angedacht.

Ist ein Neubau in dieser Bauweise möglich?

Kann die Erschließung der TG über die Tölzer Straße erfolgen?

Kann eine weitere fußläufige Erschließung sowie PKW-Stellplätze über den Hirten-weg erfolgen?

Antwort:

Hinsichtlich der Materialwahl bestehen keine ortsrechtlichen Vorgaben. Die Wand- und Firsthöhen sind entsprechen der Umgebungsbebauung zu planen und auszuführen. Die Erschließung der Tiefgarage sollte vor Einreichung eines Bauantrages mit dem Straßenbauamt München geklärt werden. Wichtig erscheint hier die klare Einsehbarkeit insbesondere des Radweges, da hier aufgrund der Hanglage zum Marktplatz ein hohes Gefahrenpotential besteht.

Soweit diese Punkte geklärt sind, wird das Einvernehmen hierzu in Aussicht gestellt. Die fußläufige Erschließung und Errichtung von oberirdischen PKW-Stellplätzen wird in Aussicht gestellt.

4. Dachform

Für den Neubau ist ein Satteldach vorgesehen. Kann der geplanten Dachform (Satteldach) zugestimmt werden? Sind andere Dachformen möglich?

Die Dachform ist baurechtlich durch die Ortsgestaltungssatzung festgelegt. Diese beschränkt im hier vorliegenden Ortsmittebereich die Dachform auf symmetrische Sattelund Walmdächer. Weitere Dachformen sind nicht zugelassen. Des Weiteren sind in der Ortsmitte für die Dacheindeckung nur Schuppendeckungen in Rot- und Brauntönen zugelassen.

Abstimmungsergebnis: 12:0

Beschluss:

Der Bauausschuss nimmt Kenntnis vom Vortrag der Verwaltung und **beschließt**, das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Vorbescheidantrag und den nachfolgend aufgeführten Fragen und Antworten, zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Nebenanlagen **herzustellen**.

Fragen:

1. Die vorhandenen, aneinander gebauten Häuser an der Forsthausstraße, sind alle mit Dachgeschoss erbaut worden und aus heutiger Sicht keine Vollgeschosse. Darf die nun restliche Geschossfläche für den Neubau verwendet werden? Voraussetzung hierfür ist der Abbruch des bestehenden Gebäudes in Robert-Koch-Str. 23.

Wie vorstehend beschrieben, entsprechen die Wohnflächen des gewünschten Gebäudes (Variante 3), den Wohnflächen der baurechtlich zulässigen Variante zwei. Es wird also nicht mehr Wohnfläche generiert.

Antwort:

Das Maß der baulichen Nutzung wird auf das gesamte, zur Verfügung stehende, Grundstück ermittelt / berechnet. Bleibt nach Berechnung bei der Geschossfläche etwas übrig, kann dies öffentlich-rechtlich vom neuen Antragsteller für sich beansprucht werden. Inwieweit der öffentlich-rechtliche Anspruch auch nach privatem Baurecht (Wohnungseigentümergemeinschaft/individuelle Regelungen in der Teilungserklärung) durchgesetzt werden kann – haben die Parteien untereinander zu klären.

2. Darf das neue Gebäude die gleiche Grundfläche wie das Bestandsgebäude in Robert-Koch-Straße 23 erhalten (geringfügige Überschreitung der gemäß Bebauungsplan zulässigen Grundflächenzahl von 0,12 auf 0,138).

Antwort:

Die Gemeinde war sich in allen bisherigen Entscheidungen darüber im Klaren, dass durch die Miteigentümer auf dem 7.103m² großen Grundstück vor Jahrzehnten in Bezug auf die Grundfläche ein Baurechtsentzug stattgefunden hat. Deswegen hat die Gemeinde in allen bisherigen Entscheidungen wohlwollend einer Überschreitung des Maßes der baulichen Nutzung zugestimmt.

3. Kann einer Überschreitung der Geschossflächenzahl von 0,166 (anstatt 0,15) zugestimmt werden?

Antwort:

Einer Befreiung wegen Überschreitung der Geschossflächenzahl wird aufgrund der Besonderheit des Einzelfalles zugestimmt.

4. Ist eine Bebauung mit E + 1 + D mit Mansardendach und Dachgeschoss kein Vollgeschoss möglich.

Antwort:

Dieser Baustil ist in Geiselgasteig vielfach vorhanden und nach § 34 BauGB zulässig.

5. Ist für die Errichtung von Nebenanlagen eine Überschreitung der oben genannten "Restgrundfläche" von 75% möglich? => vgl. hierzu Festsetzungen im Bebauungsplan.

Antwort:

Eine Überschreitung der maximal zulässigen Grundfläche der Hauptnutzung ist mit bis zu 50% für Nebenanlagen (gemäß § 19 Abs. 4 Baunutzungsverordnung) allgemein zulässig. Eine darüber hinaus gehende Überschreitung mit bis zu 75% ist im aktuell gültigen Bebauungsplan Nr. B 35 nicht vorgesehen und wird nicht befürwortet.

Abstimmungsergebnis: 12:0

132. Bauantrag zum Umbau eines Wohnhauses mit Dachgeschossausbau und Errichtung eines Swimmungpools auf dem Grundstück Fl.Nr. 184/11 Am Koglerberg 6;

Beschluss:

Der Bauausschuss nimmt Kenntnis vom Vortrag der Verwaltung und **beschließt**, das gemeindliche Einvernehmen zum Umbau eines Wohnhauses mit Dachgeschossausbau und Errichtung eines Swimmingpools **herzustellen**.

Einer Befreiung von den Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplanes wegen Errichtung eines Kniestocks in Höhe von 0,75 m wird zugestimmt.

Eine Abweichung von der Ortsgestaltungssatzung wegen Nichteinhaltung der Dachneigung von 30° bei Errichtung eines Quergiebels wird hier ausnahmsweise aufgrund des bereits im Altbestand an dieser Stelle vorhandenen Treppenhauses befürwortet.

Einer Abweichung von der Ortsgestaltungssatzung wegen Überschreitung der zulässigen Wandhöhe um 0,75 m mit dem Quergiebel wird ausnahmsweise zugestimmt.

Der Bergahorn soll baumpflegerisch nach den Richtlinien der ZTV-Baumpflege geschnitten werden.

Abstimmungsergebnis: 12:0

133. Bauantrag zur Umnutzung einer Garagenhälfte in Wohnraum (Küche) auf dem Grundstück Fl.Nr. 745 an der Gladiolenstraße 3a;

Beschluss:

Der Bauausschuss **beschließt**, das gemeindliche Einvernehmen zur Umnutzung einer Garagenhälfte in Wohnraum (Küche) **nicht herzustellen**.

Einer Überschreitung der maximal zulässigen Geschossfläche um 3,59 m² wird nicht zugestimmt.

Das Landratsamt München wird gebeten, auch die in der Gladiolenstraße 3 vorhandene, nicht genehmigte Umnutzung in Wohnraum entsprechend zu kontrollieren.

Abstimmungsergebnis: 12:0

134. Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 392/15 Wilhelm-Humser-Straße 11;

Beschluss:

Der Bauausschuss hat sich vor Beginn der Sitzung vor Ort von der Siedlung einen Eindruck verschafft. Nach Vortrag der Verwaltung und Kenntnis der vielen Diskussionsbeiträge beantragt GR-Mitglied Portenlänger-Braunisch den Bauantrag abzulehnen, da sich die geplante Wohnhausform mit Flachdach nicht in die Eigenart der umliegenden Bebauung einfügt. Stattdessen wird dem zuständigen Ausschuss für Planung und Entwicklung die Aufstellung eines Bebauungsplanes empfohlen.

Abstimmungsergebnis: 7:5

135. Antrag auf Abweichung von der Ortsgestaltungssatzung zum barrierefreien Umbau des Hauszugangs auf dem Grundstück Fl. Nr. 604/67 an der Ludwig-Thoma-Str. 21a:

Beschluss:

Der Bauausschuss nimmt Kenntnis vom Vortrag der Verwaltung und **beschließt**, das gemeindliche Einvernehmen zum barrierefreien Umbau des Hauszuganges **herzustellen**.

Eine Abweichung von der Festsetzung des § 8 Abs. 1 der Ortsgestaltungssatzung aufgrund der notwendigen Geländeveränderung in Form von Abgrabung bzw. Aufschüttung des Geländes zur Errichtung eines barrierefreien Zuganges zum Hauseingang wird i.V.m. § 11 Buchst. b) Ortsgestaltungssatzung befürwortet, da aufgrund der Hanglage die Durchführung der Satzung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Eine ordnungsgemäße Entwässerung des Grundstücks muss gewährleistet sein.

Zum Schutz des Wurzelbereiches der Hainbuche auf dem Grundstück ist in diesem Bereich eine Verschmälerung oder Ausweiche der Zuwegung zu planen sowie Punktfundamente zu beauflagen ggf. auch eine ökologische Baubegleitung.

Abstimmungsergebnis: 12:0

136. Bauvoranfrage zum Umbau der Schwimmhalle in Wohnraum auf dem Grundstück Fl. Nr. 624/12 an der Nördlichen Münchner Straße 9b;

Beschluss:

Der Bauausschuss **beschließt**, das gemeindliche Einvernehmen zum Umbau der Schwimmhalle in Wohnraum **nicht in Aussicht zu stellen bzw. nur insoweit in Aussicht zu stellen**, als dass die geplante Umnutzung des Wohnraums sich lediglich auf ca. 19 m² beläuft.

Eine weitere Befreiung von der Einhaltung der Grundflächenzahl wird nicht in Aussicht gestellt.

Abstimmungsergebnis: 11:0

137. Bauantrag zum Neubau von zwei Einfamilienhäusern (Haus A) mit zwei Doppelgaragen auf dem Grundstück Fl. Nr. 457/5 an der Perlacher Straße 16;

Beschluss:

Der Bauausschuss nimmt Kenntnis vom Vortrag der Verwaltung und **beschließt**, das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Einfamilienhauses (Haus A) mit Doppelgarage **herzustellen**.

Die Abstandfläche der westlichen Gebäudeseite von Haus A ist durch die Bauaufsichtsbehörde hinsichtlich der Erfordernis einer Abstandsflächenübernahme gem. Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayBO zu prüfen.

Die Wandhöhe der Garage ist auf das maximal zulässige Maß von 2,75 m gemäß der Ortsgestaltungsatzung zu korrigieren.

Zum Schutz des schützenswerten Baumbestandes ist eine ökologische Baubegleitung zu beauflagen. Die neue Garage ist auf die alten Punktfundamente zum Schutz der Großbäume zu setzen. Den beantragten Fällungen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 12:0

138. Bauantrag zum Neubau von zwei Einfamilienhäusern (Haus B) mit zwei Doppelgaragen auf dem Grundstück Fl. Nr. 457/5 an der Perlacher Straße 16;

Beschluss:

Der Bauausschuss nimmt Kenntnis vom Vortrag der Verwaltung und **beschließt**, das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage (Haus B) **herzustellen**.

Die Überschreitung der Baugrenze mit einem Teil des Baukörpers wird aufgrund mehrfach vorhandener Bezugsfälle im Planbereich befürwortet.

Die Wandhöhe der Garage ist auf das maximal zulässige Maß von 2,75 m gemäß der Ortsgestaltungsatzung zu korrigieren.

Zum Erhalt des schützenswerten Baumbestandes ist eine ökologische Baubegleitung zu beauflagen. Den beantragten Fällungen wird zugestimmt.

Die Verschiebung der Garage zum Erhalt des Spitzahorns ist zu prüfen.

Abstimmungsergebnis: 12:0

139. Antrag auf Vorbescheid zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Tiefgarage (hier: Austauschpläne) auf dem Grundstück Fl. Nr. 448/25 an der Portenlängerstraße 35;

Beschluss:

Der Bauausschuss **beschließt**, das gemeindliche Einvernehmen zum Vorbescheidsantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Tiefgarage und Schwimmbad **nicht herzustellen**.

Die Schwimmhalle ist aufgrund ihrer Größe (größer als 1/3 der Grundfläche des zugehörigen Wohnhauses) als Hauptgebäude einzustufen. Das Bauvorhaben ist demnach nicht genehmigungsfähig, da eine Überschreitung der zulässigen Grund- und Geschossflächenzahl nicht befürwortet wird.

Begründet wird diese Rechtsauffassung mit gängiger Rechtsprechung (z.B. AZ 2 B 14.03, OVG Berlin von 2004 und NdsOVG, Beschluss vom 21.11.2002), die eine klare Unterordnung einer Schwimmhalle zum zugehörigen Hauptgebäude fordert.

Abstimmungsergebnis: 12:0

140. Bekanntgabe von Bauanträgen nach Art. 37 GO;

Die Verwaltung informiert den Bauausschuss über auf dem Büroweg nach Art. 37 GO behandelte Bauanträge:

- Tektur zum Freiflächengestaltungsplan auf dem Grundstück Fl.Nr. 184/14 an der Eibseestraße 2;
- Antrag zur Errichtung eines Windfangs auf dem Grundstück Fl.Nr. 281/12 an der Nibelungenstraße 15;

141. Bekanntgabe von Bauanträgen nach Art. 58 BayBO;

Die Verwaltung informiert den Bauausschuss über im Genehmigungsfreistellungsverfahren nach Art. 58 BayBO behandelte Bauanträge:

- Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 283/32 an der Wallbergstraße 10;
- Errichtung eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 257/38 Am Fischerwinkel 24;

142. Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter;

Beschluss:

Der Bauausschuss nimmt Kenntnis vom Vortrag der Verwaltung und **empfiehlt dem Gemeinderat** den Erlass der neuen Verordnung zu den Reinhaltungs- und Reinigungspflichten der öffentlichen Straßen sowie die Sicherung der Gehbahnen im Winter **zu beschließen**.

Die Verordnung soll durch eine Anlage mit der Auflistung der Gemeindestraßen die nach wie vor von der Gemeinde gereinigt sowie von Schnee und Eis freigehalten werden, ergänzt werden.

Diese neue Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Die Verwaltung wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung im gemeindlichen Isar-Anzeiger und an den öffentlichen Anschlagtafeln beauftragt. Zudem soll diese neue Verordnung auch auf der gemeindlichen Internetseite veröffentlicht werden.

Abstimmungsergebnis: 12:0

143. Erweiterung Schwimmbad im Grünwalder Freizeitpark; VE 06 baubegleitende Sicherungsmaßnahmen – Vergabe;

Beschluss:

Der Bauausschuss folgt dem Vortrag der Verwaltung und **beschließt**, für die baubegleitenden Sicherungsmaßnahmen zur Erweiterung des Schwimmbades im GFZP den wirtschaftlichsten Bieter, die Fa. AMK Michael Engelhardt aus 86744 Hainsfath mit der Bruttosumme von 54.855,43 € **zu beauftragen.**

Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt 2021 auf den Haushaltsstellen 56010.9400 und 56010.9500 eingeplant.

Abstimmungsergebnis: 12:0

144. Erweiterung Schwimmbad im Grünwalder Freizeitpark; VE 10 Heizung/Lüftung/Sanitär - Vergabe;

Beschluss:

Vortrag Bauausschuss folgt dem der Verwaltung und **beschließt** für die Heizung/Lüftung/Sanitärarbeiten Erweiterung des Schwimmbades zur im **GFZP** den wirtschaftlichsten Bieter, die Fa. Prüfling HKS aus 85521 Ottobrunn einer Bruttoangebotssumme von 548.674,48 € zu beauftragen.

Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt 2021 auf den Haushaltsstellen 56010.9400 und 56010.9500 eingeplant.

Abstimmungsergebnis: 12:0

145. Erweiterung Schwimmbad im Grünwalder Freizeitpark; VE 16 - Elektroarbeiten - Vergabe;

Beschluss:

Der Bauausschuss folgt dem Vortrag der Verwaltung und **beschließt**, für die Elektroarbeiten zur Erweiterung des Schwimmbades im GFZP den wirtschaftlichsten Bieter, die Fa. Claus Heinemann aus 85774 Unterföhring mit einer Bruttoangebotssumme von 273.941,87 € **zu beauftragen**.

Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt 2021 auf den Haushaltsstellen 56010.9400 und 56010.9500 eingeplant.

Abstimmungsergebnis: 12:0

146. An- und Umbau der BRK Rettungswache – Sachstand; Beschriftung des Gebäudes;

Beschluss:

GR-Mitglied Steininger ist aufgrund persönlicher Beteiligung als beauftragter Architekt von der Beratung und Beschlussfassung gem. Art. 49 Abs. 1 GO ausgeschlossen.

Der Bauausschuss nimmt Kenntnis vom Vortrag des Architekten, in dem die Kosten, Termine und Ansichten vorgestellt wurden.

Der Anbau soll den Schriftzug "BRK Rettungswache" im selben Design wie die Freiwillige Feuerwehr Grünwald erhalten.

Der Verwaltung wird aufgetragen, an geeigneter Stelle die Anbringung einer Hinweisbeschilderung zur Rettungswache zu prüfen um eine bessere Sichtung von der Oberhachinger Straße aus zu erzielen.

Abstimmungsergebnis: 11:0

147. Straßenausbau Forsthausstraße - Ausbau der Fahrbahn und Gehwege; Planungsauftrag - Vergabe;

Beschluss:

Der Bauausschuss folgt dem Vortrag der Verwaltung und **beschließt** mit der Straßenplanung der Forsthausstraße das Planungsbüro Färber aus München (Honorarzone III unten, kein Umbauzuschlag, mit 5% Nebenkosten) **zu beauftragen.**

Auf der Haushaltsstelle 63000.9580 sind bereits Haushaltsmittel in Höhe von 1.295.000 € als Haushaltsreste im Haushalt 2021 vorhanden.

Abstimmungsergebnis: 12:0

148. Sanierung Tiefgaragenrampe Schlosspassage, Schlossstraße 14a-c; Betonarbeiten – Vergabe;

Beschluss:

Der Bauausschuss nimmt Kenntnis vom Vortrag der Verwaltung und **beschließt** für die Betonarbeiten bezüglich der Sanierung der Tiefgaragenrampe der Schlosspassagen, den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Delta Bauwerksinstandsetzung aus 85221 Dachau mit einer Bruttoangebotssumme von 145.741,49 € **zu beauftragen.**

Entsprechende Haushaltsmittel sind auf den Haushaltsstellen 35200.9400 und 46020.9401 in den Haushalt 2021 eingeplant.

Abstimmungsergebnis: 12:0

149. Luitpoldweg - Begrünung der Wegeflächen mit Pflanzkübeln; Vorstellung der Planung;

Beschluss:

Der Bauausschuss nimmt das vorgestellte Konzept an und **beauftragt** die Verwaltung die Pflanzgefäße (pulverbeschichteter Stahl) gemäß Angebot Nr. AN210028 vom 04.03.2021 der Fa. Splettstößer aus Straßlach-Dingharting schrittweise **umzusetzen**.

Abstimmungsergebnis: 12:0

150. Kinderhaus Max - Erneuerung eines Spielgerätes; Genehmigung;

Beschluss:

Der Bauausschuss nimmt Kenntnis vom Vortrag der Verwaltung und **beschließt, die Umsetzung** des von Herrn Hohenauer geplanten Spielschiffes beim Kinderhaus Max mit einer Kostenschätzung in Höhe von 63.000,00 € Brutto.

Entsprechende Haushaltsmittel sind auf der Haushaltsstelle 46430.5000 in den Haushalt 2021 eingeplant.

Abstimmungsergebnis: 12:0

151. Antrag der CSU-Fraktion - Beschaffung von Luftreinigungsgeräten für private Kindertagesstätten; Genehmigung;

Beschluss:

Der Bauausschuss folgt dem Vortrag der Verwaltung und **beschließt**, die Beschaffung von Luftreinigungsgeräten für private Kindertagesstätten sofern die Einrichtungen dies wünschen. Die Verwaltung wird mit der Bedarfsermittlung und Umsetzung beauftragt. Herr Bürgermeister Neusiedl wird mit der Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter bevollmächtigt, das Ergebnis wird dann in der nächsten Bauausschusssitzung bekannt gegeben.

Haushaltsmittel sind für die coronabedingte Investitionsmaßnahmen bei freien Trägern im Haushalt 2021 nicht vorgesehen. Es handelt sich deshalb um außerplanmäßige Ausgaben, die der Bauausschuss hiermit genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 12:0

152. Anfragen an die Verwaltung und deren Beantwortung;

Beantwortung der Anfrage GR-Mitglied Schmidt aus der Bauausschusssitzung vom 08.02.2021

GR-Mitglied Schmidt berichtete in der Bauausschusssitzung vom 08.02.2021 von Bautätigkeiten an einem Anwesen entlang der Südl.-Münchner Straße auf Höhe Nr. 12 die die Errichtung einer Zufahrt vermuten lassen.

Nach durchgeführter Ortseinsicht lässt sich die Errichtung einer Zufahrt ausschließen, augenscheinlich wurde die Einfriedung und diesem Bereich behelfsmäßig zur Erleichterung der Arbeiten im Grundstücksbereich geöffnet und es wird ein kleiner Sockel errichtet. Es ist keine Randsteinabsenkung beantragt. Das Grundstück ist über die Wilhelm-Keim-Straße erschlossen.

Anfrage GR-Mitglied Schmidt

GR-Mitglied Schmidt trägt vor, dass es in der Hubertusstraße zu erhöhtem Staupotential durch unbedacht am Straßenrand abgestellte Fahrzeuge kommt. Dies führt zu einer enormen Verschmälerung der Fahrbahnbreite und wie geschildert ggf. zu Rückstau. GR-Mitglied Schmidt regt an, die Möglichkeiten von Haltverboten oder anderen Maßnahmen zu prüfen. Die Verwaltung sichert eine Überprüfung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ordnungsamt zu und wird das Ergebnis im Bauausschuss bekanntgeben.

153. Bekanntgabe von Dringlichkeitsentscheidungen, die der 1. Bürgermeister gem. Art. 37 Abs. 3 GO anstelle des Bauausschusses getroffen hat;

Grünwalder Freizeitpark - Beschaffung von Luftreinigungsgeräten - Vergabe

In der Gemeinderatssitzung am 17.11.2020 wurde einstimmig die Beschaffung von Luftreinigungsgeräten mit Plasmatechnologie für die Verwaltung beschlossen. In Anlehnung an diesen Beschluss wurden für die Verwaltungsräume und für die Seminarräume im Grünwalder Freizeitpark drei Angebote für Luftreinigungsgeräte eingeholt (15 Geräte NV 200, 30 Geräte NV 800 und 2 Geräte NV 1050).

Die Prüfung der Angebote ergab als wirtschaftlichsten Bieter, die Fa. Losano aus Grasbrunn mit einer Bruttoangebotssumme von 95.782,50 € netto.

Auf Grund der Corona Pandemie erfolgte die Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter durch Herrn Bürgermeister Neusiedl, die Geräte sind bereits geliefert und in Betrieb.

Ende der Sitzung: 22:06 Uhr

Der Vorsitzende: Niederschriftsführer:

Stephan Weidenbach 2. Bürgermeister

Anija Schlichenmaier VFW